

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Gesundheitsamt

Gebäude Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 06. Februar 2023

0-13.0.2.00

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2023

gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Aufhebung der Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Allgemeinverfügung

nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

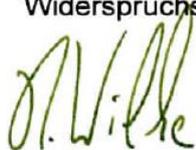
Aufhebung der Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 05/2022 – vom 30. September 2022, in welcher Regelungen zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen getroffen wurden, vorzeitig mit Wirkung ab Ablauf des 12. Februar 2023 aufgehoben. Die vorliegende Allgemeinverfügung – Nr. 01/2023 – ist sofort vollziehbar.

(Hinweis: Nach Pkt. 8 der Allgemeinverfügung – Nr. 05/2022 – sollten die Regelungen ursprünglich erst mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft treten.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorliegende Allgemeinverfügung – Nr. 01/2023 – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.



René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 07.02.2023

14:00 Uhr



Unterschrift

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 01/2023 vom 06. Februar 2023

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 3. Mai 2022 eine allgemeine Weisung zum Erlass ihrer Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 am 4. Mai 2022 und mit Schreiben dieses Ministeriums vom 24. Juni 2022 sowie vom 23. August 2022 und 28. September 2022 allgemeine Weisungen (vgl. § 121 Absatz 2 Nr. 2 BbgKVerf) zur Verlängerung dieser Allgemeinverfügung erhalten. Mit der allgemeinen Weisung dieses Ministeriums vom 01. Februar 2023 wurde die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) angewiesen, ihre Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023 aufzuheben.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit eine Aufhebung der jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiologisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektiions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs- und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der aktuellen Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (16.01.2023) der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist. Insbesondere medizinisches Personal hatte die kostenlosen Freitestungen in Anspruch genommen, die nunmehr entfallen sind.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Nach aktuellen Bundesvorgaben gibt es zudem eine Diskrepanz zwischen gültiger TestV, die am 28.02.2023 ausläuft und der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b IfSG, die derzeit noch bis voraussichtlich zum 07. April 2023 für medizinisches/pflegerisches Personal und Besucher/-innen gilt.

Sowohl das Land als auch der Bundesgesetzgeber haben drüber hinaus auf das Infektionsgeschehen reagiert und avisieren das Außerkrafttreten der Maskenpflicht im ÖPNV und im Regional-und Fernverkehr zum 02. Februar 2023. Die Aufhebung der Aufhebungs- und Isolationspflichten und damit weiterer Schutzmaßnahmen ist damit eine weitere gerechtfertigte Reaktion auf das Infektionsgeschehen.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Frankfurt (Oder), 06. Februar 2023



René Wilke
Oberbürgermeister